

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Schulrecht, Referat III 14
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

www.gleichstellung-sh.de

Sprecherinnengremium:

- Yvonne Deering**
Stadt Preetz
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz
Tel.: 04342 303-276
gleichstellung@preetz.de
- Gudrun Dietrich**
Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Str. 7
23617 Stockelsdorf
Tel.: 0451/4901-117
g.dietrich@stockelsdorf.de
- Dagmar Höppner-Reher**
Kreis Segeberg
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51/9 51- 93 52
dagmar.hoepfner-reher@segeberg.de
- Silvia Kempe-Waedt**
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202-400
silvia.kempe-waedt@kreis-rd.de
- Dr.in Natalie Nobitz**
Kreis Steinburg
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe
Tel: 04821 / 69 373
nobitz@steinburg.de
- Helene Saibel**
Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Str. 27
25358 Horst (Holstein)
Tel.: 04216-392813
gleichstellung@amt-horst-herzhorn.de
- Kirsten Schöttler-Martin**
Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33
k.schoettler-martin@amt-nordsee-
treene.de

Kiel, 10.11.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Peters,
sehr geehrte Damen und Herren,

die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten (LAG) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein (SchulG) schriftlich Stellung nehmen zu dürfen.

Wie es in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt, war es notwendig wesentliche Änderungen in der laufenden Legislaturperiode wie z. B. die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium sowie die Schaffung der schulgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) in das Schulgesetz zu implementieren. So sollen die Schulen weiter gestärkt, in der schulischen Praxis als problematisch erkannte Regelungen korrigiert und sonst notwendig gewordene schulgesetzliche Anpassungen vorgenommen werden.

Wir begrüßen sehr, dass viele Änderungen die erhöhte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern in den Schulentscheidungen enthalten. Unsere Gesellschaft lebt von Demokratie und Mitbestimmung.

Zur wesentlichen Änderung in der laufenden Legislaturperiode gehört auch, dass am 1. Februar 2018 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, (die Istanbul-Konvention), für Deutschland in Kraft getreten ist.

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens hat sich Deutschland verpflichtet auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern.

Die Konvention ist eine verbindliche Rechtsnorm und zielt u.a. auf **die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist.**

Seine Umsetzung verlangt eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion.

Als erstes Bundesland entschied sich Schleswig-Holstein bereits im Februar 2018, die Umsetzung der Konvention in enger Kooperation zwischen Facheinrichtungen, Politik, Verwaltung und Justiz zu gestalten. Dafür wurde u.a. eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertreter*innen der vier Ministerien, NGOs, Justiz, Polizei) im Landespräventionsrat AG 35 gegründet, die die Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein umsetzen soll.

Die UnterAG (UAG) „Bildung und Forschung“ beschäftigt sich mit der Umsetzung des Art. 14 der Istanbul-Konvention:

„Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.“

Aus diesem Grund empfiehlt die LAG dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dringend, die Akteur*innen dieser UAG, insbesondere die Vertreterin des Bildungsministeriums an der Änderung des Schulgesetzes zu beteiligen.

Um den benannten Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung zu tragen, regt die LAG an, den § 4 Pädagogische Ziele (SchulG), um folgende Absätze zu erweitern:

Die Schule soll Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne aufnehmen. Des Weiteren ist darauf hin zu wirken, dass Geschlechter- und Rollenstereotype in sämtlichen Lernmitteln unterbleiben.

Die Schule soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen ebenso lernen, den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren.

Zu § 63 Aufgaben der Schulkonferenz (SchulG) schlägt die LAG vor,

die Nr. 28. „Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,“

zu ändern in

28. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person im Rahmen von Lehrplänen sowie Lehr- und Lernmitteln.

Anlehnend an den Antrag vom 25.09. der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP ([Drucksache 19/2508](#)) schließt sich die LAG der Forderung an, das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ im Schulgesetz zu verankern.

Zum Beispiel indem

- alle schleswig-holsteinischen Schulen strukturelle Schutzkonzepte zum Schutz vor Gewalt, insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt im schulischen Umfeld entwickeln und diese im Rahmen der zukünftigen Schulprogrammarbeit und Qualitätssicherung darstellen.
- Maßnahmen entwickelt werden, wie Pädagoginnen und Pädagogen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf das Thema Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt vorbereitet werden und Verhaltensregeln erlernen können.

Für eine Änderung des Schulgesetzes im Sinne einer (geschlechter-)gerechten Perspektive ist es zwingend notwendig, die Position der Gleichstellungsbeauftragten in den Schulen zu stärken und ihnen genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Wirksamkeit ihrer Arbeit effektiv zu erhöhen.

Grundsätzlich empfiehlt die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung, bei allen gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Vorhaben, die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen.

Die LAG ist gerne bereit, dafür ihre Expertise zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen